

## **§ 10 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz**

### **„Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Deutschland“**

Alle Einbürgerungsbewerber müssen bereit sein, ein feierliches Bekanntnis auf das Grundgesetz abzugeben.

Das Bekanntnis wird zum Abschluss des Verfahrens vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde von allen mündlich abgelegt, die zu diesem Zeitpunkt älter als 16 Jahre sind. Der Wortlaut lautet:

„Ich bekenne feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte.“

Schon zu Beginn des Verfahrens ist schriftlich vorab eine Erklärung vorzulegen, in der dem neuen Heimatstaat Deutschland Loyalität zugesichert wird (Loyalitätserklärung).